

Einzelglieder nicht recht tragfähig sind, ja die teilweise eindeutig falsch gedeutet wurden. Institoris war im Jahre 1481 zwar mit der Lossprechung exkommunizierter Kollektoren, nicht jedoch mit der Verwaltung ihrer Gelder betraut worden¹¹⁵. Daß die Augsburger Vermögenswerte von der Kurie als Ablassgelder betrachtet wurden, könnte allenfalls aus dem Überweisungsort, der römischen Kirche S. Maria in Aracoeli¹¹⁶, gefolgert werden, die im Mai 1482 mehrfach als Ziel eingemahnter Summen aus der Kreuzpredigt der Jahre 1479 und 1480 für die Verteidigung von Rhodos und für den Türkenkrieg genannt wird¹¹⁷. Kollektorentätigkeit freilich kann für Institoris in jenen Jahren nicht nachgewiesen werden¹¹⁸ und ist angesichts seiner Aufgabenstellung als Inquisitor auch wenig wahrscheinlich. Daß er sich aber den eindeutigen Befehlen zum Rapport in Rom und zur Ablieferung der Gelder entziehen konnte, ruhig in Deutschland blieb und schließlich Monate später bei zufälliger Gelegenheit eine Schrift zur Verteidigung Papst Sixtus' IV. gegen die Angriffe des Erzbischofs von Krajina verfaßte, die in Rom als Verrechnungsscheck für eine nicht unbeträchtliche Geldforderung akzeptiert wurde, ist gänzlich unglaublich. Institoris mußte, wenn er sich von dem schwerwiegenden Verdacht finanzieller Unregelmäßigkeiten reinigen wollte, sofort handeln, und zwar im wesentlichen so, wie seine Oberen es erwarteten.

Dürfte man annehmen, daß an dieser Stelle der Bericht des Institorisbriefes über den Sieneser Geldtransfer an den Papsthof einzuordnen sei, dann

¹¹⁵) Auftrag und Vollmacht Papst Sixtus' IV. für Heinrich Institoris vom 27. November 1481, die vom Bischof von Teano voreilig exkommunizierten Kollektoren auf deren Bitten hin von den kirchlichen Zensuren zu lösen; ed. Hansen, Quellen, S. 368 f. Nr. 19. Hinsichtlich der Gelder war verfügt worden, daß die Kollektoren sie selbst *in capsis seu in cistis inclusas adhibito vicario seu guardiano alicuius conventus ordinis Minorum de observantia ... numerent et consignent dilectis filiis Bartholomeo seu Petro Iohanni de Camerino, commissariis nostris nomine nostro recipientibus, qui illas ad nos pro expeditione contra Turchos convertendas transmittent*. Institoris war demnach mit der finanziellen Seite dieser Angelegenheit nicht befaßt.

¹¹⁶) Die durch Institoris in Augsburg hinterlegten Gelder und Kleinodien sollten über den Augsburger Kanoniker Ulrich Pfister *ad ecclesiam Areceli alme Urbis nostre in opus fidei convertenda* übersendet werden; wie Anm. 112.

¹¹⁷) Schlecht (wie Anm. 37), Urk. Beil. Nr. XXXIII, LXXXVII, LXXXIX, CII, CIII. Die Aufforderung bezüglich der von Institoris verwahrten Summen ist somit in eine breitere Aktion zur Eintreibung ausstehender Mittel der päpstlichen Kammer in Deutschland einzuordnen, die wohl nicht zuletzt durch die prekäre politische Situation des Papsttums in Italien und die Konzilsgefahr in Deutschland bestimmt war; vgl. Schlecht S. 132 ff.

¹¹⁸) Schlecht S. 130 f. zählt ihn zu Unrecht und ohne jede Begründung zu „den Apostolischen Kollektoren, die Sixtus IV. für Deutschland bestellt hatte“.